

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **73 (1990)**

Heft 1

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Freidenker

Monatsschrift der Freidenker-Vereinigung der Schweiz

73. Jahrgang Januar 1990 Nr. 1

Irrwege der Justiz

Von Adolf Bossart

Die «Freidenker»-Leser werden sich daran erinnern, dass der Verfasser dieses Berichts, zusammen mit gleichgesinnten Kollegen, vor Jahren bei der Europäischen Menschenrechtskommission in Strassburg eine Beschwerde gegen eine Bestimmung des sanktgallischen Volksschulgesetzes von 1983 eingereicht hatte. Es ist dies eine Textstelle von Art. 3 des Gesetzes, die den Beschwerdeführern sauer aufgestossen ist, nämlich der Satz «Sie (die Volksschule) wird nach christlichen Grundsätzen geführt».

In dieser Bestimmung erblicken die Beschwerdeführer einen **Verstoss gegen** den durch die Bundesverfassung garantierten **Grundsatz der religiösen Neutralität des öffentlichen Schulwesens**. Dabei ist nicht zu übersehen, dass der Kanton Sankt Gallen von dieser Bestimmung das Recht herleitet, für die Schüler den Besuch eines Religions- bzw. Bibelunterrichts obligatorisch zu erklären. Zwar wird den erziehungsberechtigten Personen (Vätern, Müttern, Vormündern) das Recht eingeräumt, die ihnen anvertrauten Kinder von diesen religiösen Fächern dispensieren zu lassen. Doch ist es absurd, sich bzw. schulpflichtige Kinder von einem kantonalen Zwang dispensieren zu lassen, der den Erziehungsbehörden nach unserer guten alten Bundesverfassung strikte verboten ist.

Staatsrechtliche Beschwerde

Gegen die zitierte Gesetzesbestimmung haben die Beschwerdeführer (darunter Gleichgesinnte, die nicht unserer Vereinigung angehören) staatsrechtliche Beschwerde eingereicht, und zwar gleich in doppelter Version: einmal beim **Bundesrat**, der nach einer Bestimmung des Bundes-

gesetzes über das Verwaltungsverfahren¹⁾ für Fragen der Glaubens- und Gewissensfreiheit im Bereich des öffentlichen Schulwesens zuständig ist, sodann beim **Bundesgericht** unter Berufung auf Art. 4 der Bundesverfassung, und zwar wegen Beeinträchtigung der Chancengleichheit konfessionsfreier Lehrer oder Mitglieder von Schulbehörden. Daraufhin erfolgte ein sogenannter Meinungsaustausch zwischen Bundesrat und Bundesgericht, mit dem Ergebnis, dass der Bundesrat die Kompetenz übernahm, die beiden Beschwerden zusammenfassend zu beurteilen. Es war dies eine staatsrechtlich zweifelhafte Entscheidung, die sich für die Beschwerdeführer sehr nachteilig ausgewirkt hat, sind doch sowohl der Bundesrat wie nach ihm die Bundesversammlung als (trotz Gewaltentrennung!) Oberinstanz keineswegs in der Lage, ein richterliches Verfahren vom Rang einer staatsrechtlichen Beschwerde fair, d. h. frei von politischen Überlegungen und Rücksichtnahmen durchzuführen. Zwar haben sich in beiden Räten, im National- wie im Ständerat, die für Rechtsfragen zuständigen Kommissionen in mehreren Sitzungen mit dieser Beschwerde befasst, jedoch – wie zu erwarten war – keineswegs nach Massgabe

prozessrechtlicher Normen und Garantien. So hat man den Beschwerdeführern unter Berufung auf das Kommissionsgeheimnis die Einsicht in ein angeblich zu ihren Ungunsten lautendes Rechtsgutachten verweigert, das zu einem früheren Zeitpunkt für die Erziehungsdirektion des Kantons Freiburg erstellt worden war. Gegen diese Verweigerung des rechtlichen Gehörs haben sich die Beschwerdeführer energisch gewehrt, worauf man ihnen Einsicht in verschiedene Akten gewährte, nur nicht in das ihnen entgegengehaltene Gutachten.

Enttäuschende Rechtsprechung

Das Ergebnis sowohl des bundesrätlichen «Gerichts»verfahrens wie auch der Rechtsprechung der Bundesversammlung bzw. ihrer beiden Kammern war denn auch dementsprechend, d. h. für die Beschwerdeführer zutiefst enttäuschend. Zum ei-

Aus dem Inhalt

Staatsrecht	1/2
Kirchenpolitik	3/4/5
Freidenkerbewegung	6/7/8